

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsgenehmigung nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes zum Einsatz von Brennelementen des Typs ATRIUM 11 im Kernkraftwerk Gundremmingen II, Block C

- 16. Änderungsgenehmigung -

des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 22.01.2018, 86-U8811.09-2015/293

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

A. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie am 22.01.2018 die Änderungsgenehmigung nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes zum Einsatz von Brennelementen des Typs ATRIUM 11 im Kernkraftwerk Gundremmingen II, Block C (16. ÄG) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

„Den Antragstellern

RWE Power AG, Essen

Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Gundremmingen

PreussenElektra GmbH, Hannover

RWE Nuclear GmbH, Essen

– Inhaber der Kernanlage (§ 17 Abs. 6 AtG) – wird auf der Grundlage der in Abschnitt II. genannten Unterlagen eine 16. Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz für das Kernkraftwerk Gundremmingen II, Gemeinde Gundremmingen, Landkreis Günzburg, erteilt.

Gegenstand der Gestattung

Diese Genehmigung umfasst die Handhabung und Lagerung sowie den Einsatz im Reaktorkern von Uranoxid-Brennelementen des Typs ATRIUM 11 mit einer 11x11-Brennstabanordnung und einer mittleren, nominalen Brennstoffanreicherung bis zu 4,6 Gewichtsprozent U-235 im Block C des Kernkraftwerks Gundremmingen II.

Die ATRIUM 11-Uranoxid-Brennelemente können in einem Mischkern zusammen mit den bisher genehmigten Brennelement-Typen mit einer 9x9- oder 10x10-Brennstabanordnung sowie in einem

Kern, welcher ausschließlich aus ATRIUM 11-Uranoxid-Brennelementen besteht, eingesetzt werden.“

Die Genehmigung ist mit keiner Inhalts- und Nebenbestimmung verbunden. In Abschnitt IV. wird die sofortige Vollziehung angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). In Abschnitt V. wurde bestimmt, dass die Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen haben. Für den Bescheid wird eine Gebühr erhoben. Die Auslagen werden gesondert erhoben.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist dem Bescheid beigelegt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht Vertretungszwang. Das bedeutet, dass sich der Bürger von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer vertreten lassen muss. In bestimmten Verfahren kommen auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden oder Gewerkschaften als Bevollmächtigte in Betracht. Der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnehmen Sie bitte weitere Hinweise zum Vertretungszwang vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

B. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids samt Begründung ist auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/index.htm veröffentlicht und liegt vom 10.02.2018 bis 23.02.2018 (Auslegungsfrist) zur Einsicht an folgenden Stellen aus:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 bis 12:00 Uhr,

- Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19, 89362 Offingen, Bürger Service Center, Erdgeschoss, Zimmer 02, montags bis freitags 8:00 bis 12:15 Uhr, montags zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr,
- Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, 2. Stock, Raum 205, montags bis freitags 7:30 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr.

Die Entscheidung über den Antrag wurde den Antragstellern zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

I.A.



Kohler

Ministerialdirigent